



Erweiterung der Schulpflicht auf neun Jahre

Gemeindebeschluss vom 28. Mai 1967¹

1. Die Schulpflicht wird mit Wirkung ab Schuljahr 1968/1969 auf neun Jahre erweitert.
- 2.²

¹ BS 2, 113.

² Gegenstandslose Übergangsbestimmung.